

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Wie viele Arbeitsstunden sind im niedersächsischen Justizvollzug zuschlagpflichtig?

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages (AfD), eingegangen am 28.05.2024 - Drs. 19/4425, an die Staatskanzlei übersandt am 28.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 11.06.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Während die meisten Arbeitnehmer nachts in ihren Betten liegen, beginnt für andere dann erst der Arbeitsalltag. Sie leisten Schichtarbeit und müssen zu wechselnden oder ungewöhnlichen Zeiten arbeiten. Aus vielen Bereichen und Branchen ist diese Art der Arbeitsschicht nicht mehr wegzudenken¹. Der reibungslose Tagesablauf in einer Vollzugsanstalt hängt im Wesentlichen von der Tätigkeit der Justizvollzugsfachwirts ab. Ihnen obliegen im Stationsdienst die Mitwirkung bei der Aufnahme und Entlassung der Gefangenen, die Betreuung und die Mitwirkung bei der Behandlung, die sichere Unterbringung der Gefangenen und die Sorge für Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen. Darüber hinaus werden sie im Vorführ-, Transport-, Besuchs-, Kontroll- oder dem Pfortendienst eingesetzt². Sie verrichten ihre Tätigkeit 24 Stunden am Tag und an 365 Tagen im Jahr.

1. Wie viele Überstunden leisteten alle Justizvollzugsfachwirts in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten im Jahr 2023?

Der Begriff der Überstunden findet sich in den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen nicht.

§ 7 der Niedersächsischen Arbeitszeitverordnung (Nds. ArbzVO) regelt die Mehrarbeit. Demnach leistet Mehrarbeit im Sinne des § 60 Abs. 3 NBG u. a., wer aufgrund dienstlicher Anordnung oder Genehmigung im Hauptamt über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst leistet. Gemäß § 60 Abs. 3 NBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 40 Stunden pro Woche hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.

Die konkrete Arbeitszeit der Justizvollzugsfachwirtsinnen und -wirts wird im niedersächsischen Justizvollzug in verbindlichen Dienstplänen nach Maßgabe der arbeitszeitrechtlichen Regelungen festgelegt. Dienstpläne sind jedoch ungeachtet der damit verbundenen Regelung mangels Außenwirkung keine Verwaltungsakte, sondern eine bloß tatsächliche Heranziehung des Beamten zum Dienst. Bei Abweichungen ist der geleistete Zusatzdienst dann keine Mehrarbeit im Sinne des § 60 Abs. 3 NBG. Der Zusatzdienst führt aber zu einem Anspruch auf Dienstbefreiung, der sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergibt.

In der Praxis treten innerhalb der Aufstellungen des Dienstplanes regelmäßig Schwankungen zwischen Mehr- und Minderarbeit auf, die jedoch zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in jeder Justizvollzugsanstalt unvermeidbar sind.

¹ <https://www.arbeitsrechte.de/schichtarbeit/>

² https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/startseite/berufe_im_justizvollzug/berufe_im_justizvollzug/justizvollzugsfachwirtin_oder_justizvollzugsfachwirt/das-bildungsinstitut-in-wolfenbuettel-120703.html

Davon abzugrenzen ist die Mehrarbeit i. S. einer dienstlich angeordneten oder genehmigten Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Ausnahmefällen gemäß § 7 Nds. ArbzVO i. V. m. § 60 Abs. 3 NBG. Zulässig ist diese nur, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse sie erfordern, die dafür ursächlichen Umstände vorübergehender Natur sind und eine Ausnahme von den sonst üblichen Verhältnissen darstellen. Das ist der Fall, wenn und soweit die Mehrarbeit zur Erledigung wichtiger, unaufschiebbarer Aufgaben unvermeidbar notwendig ist. Die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit ist - anders als oben beschrieben bei bloßer Heranziehung zum Dienst durch innerdienstliche Weisung oder Dienstplan - ein Verwaltungsakt, bei dem der Dienstherr hinsichtlich der zwingenden dienstlichen Erforderlichkeit und der Auswahl des zu verpflichtenden Beamten Ermessen auszuüben hat. Zudem ist die Anordnung von vorhersehbarer Mehrarbeit gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 7 NPersVG mitbestimmungspflichtig.

Eine Filterung, wie viel angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im zuvor genannten Sinne im Jahr 2023 geleistet wurde, kann nicht erfolgen, da eine gesonderte Aufstellung hierüber nicht erfolgt. Dementsprechend kann nur angegeben werden, wie viel Mehrarbeit insgesamt in den Justizvollzugsanstalten geleistet wird. Eine Differenzierung danach, ob es sich um Mehrarbeit durch Schwankungen in der Aufstellung des Dienstplanes oder um angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit i. S. d. § 7 Nds. ArbzVO i. V. m. § 60 Abs. 3 NBG handelt, ist nicht möglich. Zudem erfolgt die Erhebung der Mehrarbeitsstunden für alle Justizvollzugsfachwirtinnen und -wirte in den Justizvollzugseinrichtungen, also auch für solche, die im Werkdienst eingesetzt sind.

Für das Jahr 2023 ergaben sich gemäß Erhebung im Controlling Mehrarbeitsstunden für insgesamt 2 715 Justizvollzugsfachwirtinnen und -wirte in Höhe von 23 457,6 Stunden. Daraus ergeben sich durchschnittlich 8,64 Mehrarbeitsstunden pro Bedienstetem im Jahr 2023.

2. Wie viele Arbeitsstunden, auf die Nachtzuschläge gezahlt wurden, leisteten alle Justizvollzugsfachwirte in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, im Jahr 2023?

Zur Erhebung der Arbeitsstunden, auf die Nachtzuschläge gezahlt wurden, wurde das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung mit der Bitte um Auswertung beteiligt.

Die Justizvollzugsfachwirtinnen und -wirte in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten leisteten im Jahr 2023 insgesamt 441 261,33 Arbeitsstunden, für die Nachtzuschläge gezahlt wurden.

3. Wie viele Arbeitsstunden, auf die Sonntag - und Feiertagszuschläge gezahlt wurden, leisteten alle Justizvollzugsfachwirte in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten im Jahr 2023?

Zur Erhebung der Arbeitsstunden, für die Sonn- und Feiertagszuschläge gezahlt wurden, wurde das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung mit der Bitte um Auswertung beteiligt.

Die Justizvollzugsfachwirtinnen und -wirte in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten leisteten im Jahr 2023 insgesamt 332 564,38 Arbeitsstunden, für die Sonn- und Feiertagszuschläge gezahlt wurden.